KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.12.1996
KOM(96) 552 endg.

96/ 0303 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung unter KN-Code 1003 00

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika wurde bei Abschluß der GATT-Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 ein Übereinkommen zur Regelung der Einfuhr von Getreide und Reis in die Europäische Union geschlossen. Gemäß diesem Übereinkommen gilt folgendes:

> "Die Vereinigten Staaten und die Europäische Union kommen überein, daß die Regierung der Vereinigten Staaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im ersten Quartal 1996 und danach auf Antrag einer der Parteien die Funktionsweise des "Repräsentativpreissystems" für Getreide und Reis überprüfen. Gewinnt eine der Parteien den Eindruck, daß die Funktionsweise des Systems die Handelsströme zwischen den Parteien nachhaltig beeinträchtigt, so prüft die Kommission in Absprache mit der Regierung der Vereinigten Staaten unverzüglich die vorgebrachten Probleme und sucht nach angemessenen Lösungen."

Da im Fall der Braugerste derartige Probleme festgestellt sind, wird vorgeschlagen, für den restlichen Teil des Jahres 1996 ein Zollkontingent von 30.000 Tonnen Braugerste zu eröffnen.

VORSCHLAG

VERORDNUNG DES RATES

vom

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung unter KN-Code 1003 00

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich beim Abschluß der Verhandlungen zu Artikel XXIV: 6 GATT verpflichtet, die entstandenen Probleme zu prüfen, wenn bei der Anwendung der "Repräsentativpreisregelung" für Getreide eine Behinderung des Handels auftritt. Bei bestimmten Lieferungen von Gerste zur Malzherstellung wurden Behinderungen festgestellt.

Um diese Behinderungen zu beseitigen, ist für das restliche Kalenderjahr 1996 ein Gemeinschaftszollkontingent für Gerste zur Malzherstellung unter KN-Code 1003 00 zu eröffnen.

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide[1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission[2], zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 wird ein Gemeinschaftszollkontingent über 30.000 Tonnen Qualitätsgerste des KN-Code 1003 00 zur Herstellung von Braumalz für die Bereitung von Bier in Buchenfässern eröffnet.

2. Der Gemeinsame Zolltarif im Rahmen des Kontingents beträgt 50 % des vollen Zollsatzes vom Tag der Einfuhr ohne Abschlag.

---

1 ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992. S. 21.

2 ABl. Nr. L. 126 vom 24.5.1996, S. 37.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission im Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erlassen, insbesondere:

i) zur Gewährleistung der Art und Herkunft der Gerste;
ii) zur Anerkennung des Dokuments, mit dem die Gewährleistung nach Ziffer i überprüft werden kann;
iii) zur Gewährleistung, daß die Gerste für die Herstellung von Braumalz verwendet wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Datum: 25.9.1996

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1000 — MITTELANSATZ: 864 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Ratsverordnung zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Braugerste des KN-Codes 1003 00.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 113 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:
Eröffnung eines Zollkontingents von 30.000 t Braugerste bis 31. Dezember 1996.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (97) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG /ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		+ 1,3	

	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:
Für Braugerste beläuft sich der vollständige Betrag auf 84,5 ECU/t.
Anwendung des Kontingents zu einem um 50% verringerten Satz.
Die Einnahmen an Eigenmittel belaufen sich auf 30.000 t x 84,5 ECU/t x 0,5 = 1,3 Mio ECU/t.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL ~~JA/NEIN~~

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR ~~JA/NEIN~~

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS ~~JA/NEIN~~

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN ~~JA/NEIN~~

ANMERKUNGEN:

ISSN 0254-1467

KOM(96) 552 endg.

DOKUMENTE

DE 02 03 01

Katalognummer : CB-CO-96-556-DE-C

ISBN 92-78-10816-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg